

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Bisherige Situation:

Mit der KiBiz-Änderung 2014 wurde die Förderung zusätzlicher Sprachförderung in Kitas und die Förderung von plusKITAs eingeführt. Dem Kreisjugendamt wurden seinerzeit Mittel für zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 105.000 € bereitgestellt, die in Teilbeträgen von mindestens 5.000 € an die Einrichtungen zu vergeben waren. Die Vergabe durch den Kreis erfolgte – soweit möglich – mit 10.000 € je Einrichtung (Verdoppelung, um eine entsprechende Qualität vorzuhalten) und richtete sich im Wesentlichen nach der Anzahl der Kinder je Einrichtung, die im Kindergartenjahr 2013/2014 Sprachförderung erhalten hatten.

Für plusKITA wurden dem Kreisjugendamt seinerzeit Mittel in Höhe von 225.000 € bereitgestellt, die in Teilbeträgen von mindestens 25.000 € an die Einrichtungen zu vergeben waren. Die Vergabe durch den Kreis richtete sich nach der Anzahl der Kinder je Einrichtung, für die aufgrund der Einkommenssituation der Eltern kein Elternbeitrag zu leisten war.

Die Förderung der ausgewählten Einrichtungen sollte grundsätzlich für fünf Jahre gelten, wurde dann aber zuletzt wegen der Verzögerung des neuen KiBiz auf das jetzt laufende Kindergartenjahr ausgedehnt.

In den Spalten F und G der beigefügten Tabelle (**Anlage**) ist ersichtlich, welche Einrichtungen bislang die Förderung erhalten haben.

Gesetzesentwurf:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Zusammenführung der beiden bisherigen Förderungen in einer einheitlichen Förderung für plusKITA vor. Angekündigt sind Landesmittel in Höhe von 100 Mio. Euro. Das Land richtet sich bei der Vergabe dieser Mittel an die Jugendämter nach einem Schlüssel, der sich zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, und zu 25 Prozent nach der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird.

Die Förderung für jede ausgewählte plusKITA soll mindestens 30.000 € betragen. Das Jugendamt hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen einen Teil des zur Verfügung stehenden Budgets an Kindertagesstätten zu vergeben, die bislang schon Mittel für Sprachförderung durch die alt-Förderprogramme erhalten haben. Die Aufnahme in die Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre.

Anlass der jetzigen Beschlussfassung:

Derzeit ist die Neufassung des KiBiz noch im Beschlussverfahren. Änderungen sind noch möglich. Eine Mitteilung, in welcher Höhe das Kreisjugendamt mit Fördermitteln rechnen kann, liegt noch nicht vor. Eine abschließende Entscheidung über die zu fördernden Einrichtungen ist somit noch nicht möglich.

Mit der jetzigen Beschlussvorlage sollen jedoch die Entscheidungskriterien für die Vergabe der Fördermittel festgelegt werden, aus denen dann eine klare Rangfolge ableitbar ist.

Auf dieser Grundlage kann das Jugendamt mit den Einrichtungen das Interesse an einer Inanspruchnahme der Fördermittel klären.

Die Einrichtungen haben mit Blick auf die Personalplanung ein berechtigtes Interesse, möglichst frühzeitig zu erfahren, ob sie mit einer Förderung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 rechnen können. Die Festlegung der Kriterien und der sich daraus ergebenden Rangfolge geben hierzu erste Informationen.

Erläuterungen zum vorgeschlagenen Verfahren:

Wie oben erläutert verteilt das Land die Mittel unter Berücksichtigung von zwei Faktoren, zum einen anhand der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit SGB II Bezug (Wertigkeit 75 Prozent), zum anderen anhand der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird (Wertigkeit 25 Prozent).

Dem Kreisjugendamt liegen als vergleichbare Daten, die einen Bezug von Leistungen nach dem SGB II widerspiegeln, die Anzahl der Kinder vor, deren Eltern im Kindergartenjahr 2019/2020 keinen Elternbeitrag leisten müssen. Fälle mit einer Beitragsbefreiung aufgrund des Besuchs des letzten Kindergartenjahres oder der Geschwisterkindregelung werden dabei nicht mitgezählt. Bei der Entscheidung zu plusKITAs im Jahr 2014 wurde aufgrund dieser Zahlenbasis entschieden.

Des Weiteren liegen dem Jugendamt – anders als im Jahr 2014 – jetzt auch die konkreten Zahlen der Kinder in Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2019/2020 vor, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird. Insofern kann nun dieses Kriterium des Landesjugendamtes ebenfalls uneingeschränkt übernommen werden.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass als dritter Faktor auch die soziostrukturellen Daten (Sozialindices) der jeweiligen Gemeinden mit einfließen sollten, da sich die daraus ergebenden Belastungsfaktoren im Gemeindevergleich sehr heterogen darstellen. Das mit der Förderung der plusKITAs verfolgte Ziel der Landesregierung ist, genau diesen Belastungsfaktoren, insbesondere Benachteiligungen von Bildungschancen zu begegnen. Zur Ermittlung der auf die Gemeinden entfallenen Kontingente gemäß Ziffer I des Beschlussvorschlages sollen daher die Rahmen des Berichts zur Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes 2014-2020 eruierten Sozialindices mit einbezogen werden. Da die sozialstrukturellen Daten naturgemäß nur auf Gemeindeebene und nicht auf Ebene der einzelnen Kindertagesstätten vorliegen, können diese allerdings nicht beim gemeindeinternen Ranking der Kindertagesstätten entsprechend Ziffer II des Beschlussvorschlages berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Infrastruktur der plusKITA in jeder Gemeinde vorhanden sein. Daher sollte wenigstens eine Einrichtung in jeder Gemeinde entsprechende Fördermittel erhalten, soweit die Landesmittel dies hergeben. Entsprechendes ist im vorgeschlagenen Verteilverfahren vorgesehen.

Die Regelung zu Ziffer III des Beschlussvorschlages trägt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelung für Einrichtungen Rechnung, die bislang Sprachfördermittel erhalten, in Zukunft aber nicht als plusKITA gefördert werden. Die Verwaltung schlägt vor, maximal 60.000 € der Landesmittel für die Fortführung der Sprachförderung abzustellen. Unter Beachtung der bisherigen Regelung ist soweit eine Weiterbewilligung in Frage kommt, eine Fördersumme von 10.000 € je „Sprachkita“ vorgesehen.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte die Förderung auf eine Dauer von 5 Jahren begrenzt werden. Damit wird für alle Beteiligten deutlich, dass nach 5 Jahren eine neue Entscheidung aufgrund aktualisierter Werte erfolgen wird.

Beispielberechnung:

Zur Höhe der auf das Kreisjugendamt entfallenden Fördermittel liegen dem Kreisjugendamt bisher keine belastbaren Informationen vor.

Dem Gesetzesentwurf kann entnommen werden, dass 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung gestellt werden sollen. Sollten die Mittel in einer vergleichbaren Relation wie im Jahr 2014 verteilt werden, könnte das Kreisjugendamt Mittel in Höhe von 16 x 30.000 € erwarten. Geht man von dieser ungesicherten Annahme als Beispiel aus, würde das zuvor beschriebene Verfahren zu folgendem Ergebnis führen:

In den Gemeinden würde folgende Anzahl von plusKITAs gefördert:

Alfter	2
Eitorf	2
Much	1
Neunkirchen-Seelscheid	2
Ruppichteroth	1
Swisttal	2
Wachtberg	2
Windeck	3

Gemeindeübergreifend könnten in dieser **Beispielrechnung** 15 Kindertagesstätten mit jeweils einem Kontingent in Höhe von 30.000 € als plusKITA gefördert werden. Darunter wären sieben Einrichtungen, die auch bislang die Förderung als plusKITAs erhalten. Zwei der bislang geförderten plusKITAs würden zukünftig nicht mehr gefördert werden können. Maximal drei Kindertagesstätten könnten einen Antrag auf Fortführung der Sprachförderung in Höhe von 10.000 € stellen. Die jeweiligen Einrichtungen können der **Anlage** entnommen werden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2019.

Im Auftrag